

für den Schutz von Leben und Gesundheit derjenigen Werk­ tätigen, die in dem ihnen überantworteten Produktionsabschnitt arbeiten. Der Leiter oder leitende Mitarbeiter ist gemäß § 193 StGB auch dafür verantwortlich, wenn durch seine ungenügende Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erhebliche unmittelbare Gefahren oder Schädigungen für Leben und Gesundheit von solchen Bürgern ausgehen, die sich innerhalb oder in der Nähe seines Produktionsbereichs befinden." 1)

Der Tatbestand des § 193 StGB fordert schuldseitig zunächst das vorsätzliche oder fahrlässige Verletzen von im Verantwortungsbereich bestehenden gesetzlichen oder beruflichen Pflichten.

Zu den gesetzlichen und beruflichen Pflichten gehören neben den unmittelbaren Arbeitsschutzanordnungen jene Regelungen, die ebenfalls für den Gesundheits- oder Arbeitsschutz bedeutsam sind, z. B. staatliche Standards, ferner Auflagen, Instruktionen oder mündliche Weisungen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann durch rechtswidriges Entgegenwirken oder Nichteinhalten (Tun oder Unterlassen) erfolgen, wobei die leichtfertige Unterlassung bestehender Pflichten die typische Begehungsweise ist.

Die Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein.

Sie sind in Abs. 1 des § 193 StGB als

- unmittelbare Gefahr für das Leben eines Menschen oder
- erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit eines Menschen

gekennzeichnet.

Mit dem Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr für das Leben soll eine konkret-schwebende Unfallsituation erfaßt werden, ohne daß ein Unfall bereits eingetreten ist. Das Merkmal der erheblichen unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit eines Menschen, ist nicht dahingehend zu interpretieren, daß die Gefahr noch naheliegender war. Der

TJ OG-Urteil - a.a.O. , S. 537/538.